

Ein Rechtekatalog für Libellen



Was ist das? Und wozu ist das gut?

Ein Rechkatalog für Kinder und Jugendliche



Was ist das? Und wozu ist das gut?

Alle Menschen auf dieser Welt haben Rechte. Es ist wichtig, diese Rechte zu kennen.

Wir Erwachsenen, die bei Lebenskreise Libelle arbeiten und leben, wollen Eure Rechte nicht nur ernst nehmen, sondern auch dafür sorgen, dass Ihr gut über Eure Rechte informiert seid und genau wisst, was Ihr in der Betreuungsstelle erwarten könnt.

Dafür gibt es diesen Katalog.

Wer darf für mich sorgen und entscheiden?

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen stehen im Zusammenhang mit anderen Rechten, zum Beispiel dem **Personensorgerecht**. Wenn Du noch nicht 18 Jahre alt bist, haben Deine **Eltern oder Dein Vormund** das Sorgerecht. Das heißt, sie haben das Recht, **Entscheidungen für Dich zu treffen**, z.B. die Wahl der Schule, medizinische Behandlungen, den Wohnort und anderes mehr betreffend.

Einen Teil des Sorgerechts, das Erziehungsrecht, übernehmen die **Betreuerinnen und Betreuer**, wenn Du bei uns lebst. Das heißt, sie haben die Verantwortung, Dich zu fördern, für Dich zu sorgen und Dich zu schützen. So musst Du einige Rechte, wie z.B. den Schulalltag, die Freizeitgestaltung, Ausgangszeiten, Besuchskontakt sowie Freundschaftskontakte etc. mit Deinen BetreuerInnen abstimmen.

Je älter Du wirst, umso mehr muss Deine Meinung berücksichtigt werden.

... Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst

Bei manchen Fragen werden Du und Deine Betreuer nicht immer gleicher Meinung sein. Die Betreuer werden Dir ihre Entscheidungen begründen, damit sie für Dich nachvollziehbar und verständlich werden. Solltest Du Dich allerdings ungerecht behandelt fühlen, hast Du das Recht, Dich zu beschweren. Dazu gibt es unser Merkblatt, auf dem Du den Ablauf und Deine Ansprechpartner ansehen kannst.

Du hast Rechte - die anderen auch!

Das bedeutet: Deine Rechte in der Betreuung sind zum einen durch geltende Gesetze, Dein Alter, Deinen Entwicklungsstand begrenzt und zum anderen durch die Rechte anderer Menschen. Dein Recht auf freie Entfaltung endet dort, wo Du andere in ihren Rechten einschränkst.

Natürlich haben die BetreuerInnen auch die Pflicht, Gefahren abzuwenden und können Deine Rechte in bestimmten Situationen einschränken, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Du etwas tust, was Dich oder andere in Gefahr bringt.

Haltung

- Du bist eine Person mit Würde und eigenen Rechten!
- Deine Würde ist unantastbar und steht an erster Stelle im Umgang mit Dir!
- Du hast das Recht auf Förderung Deiner Entwicklung und auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII).
- Du hast einen Anspruch auf einen besonderen Schutz und Beistand des Staates, da Du nicht in Deiner Familie leben kannst (vgl. Art. 20 UNKRK).
- Du hast das Recht, Dich in allen Angelegenheiten an Deinen Sachbearbeiter, Deine Sachbearbeiterin Deines Jugendamtes zu wenden.
- Du hast das Recht darauf, entsprechend Deines Entwicklungsstandes an allen Entscheidungen, die Dich betreffen, beteiligt zu werden (vgl. Art. 12 UNKRK und § 8 SGB VIII).

Schutz und Prävention

- Du hast ein Recht auf Schutz vor Gewalt. Keiner darf Dich schlagen, bedrohen oder unterdrücken. Dein Körper gehört nur Dir. Du bestimmst über Deinen Körper. Dir darf kein Schaden zugefügt werden. Keiner darf Dich anfassen, wenn Du es nicht willst. (vgl. auch Art. 34 UNKRK, § 1631 Abs. 2 BGB).
- Du hast ein Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung und Vorsorge (vgl. Art. 24 und 33 UNKRK).

Hilfeplanung

- Du hast das Recht, bei der Auswahl Deines Lebensortes (Einrichtung) mitzubestimmen (vgl. § 36 SGB VIII).
- Du hast das Recht und die Pflicht auf Mitwirkung und Beteiligung an Deiner Hilfeplanung.
- Du, so wie Du bist, Deine persönlichen Ziele und Deine Wünsche sind bei der Hilfeplanung zu berücksichtigen.
- Du hast das Recht, an Deinem Entwicklungsbericht mitzuarbeiten oder über dessen Inhalt informiert zu werden.
- Du hast das Recht auf regelmäßige Hilfeplangespräche.
Du hast das Recht, unter „vier Augen“ mit Deinem Sachbearbeiter, Deiner Sachbearbeiterin vom Jugendamt ungestört zu sprechen. Sie müssen für Dich angemessen erreichbar sein (vgl. auch Art. 25 UNKRK und § 36 SGB VIII).

Familie

- Du hast das Recht auf Kontakt und Beziehung zu Deiner Familie. Das bedeutet zu Mutter und Vater, zu Deinen Geschwistern, Deinen Großeltern und anderen Menschen, zu denen Du eine besondere Beziehung hast.
- Du hast einen Anspruch darauf, dass sich Deine Eltern für Dich einsetzen und Deine Interessen vertreten. Wenn Deine Eltern, warum auch immer, das nicht schaffen, hast Du das Recht Dir jemand anderen zu suchen, der das für Dich macht.
- Da hast ein Recht darauf, dass das Jugendamt Deine Eltern in die Hilfeplanung einbezieht (vgl. auch Art. 5, 9 und 18 UNKRK).
- Wenn Du längere Zeit hier lebst, werden Angelegenheiten des täglichen Lebens von Deinen BetreuerInnen geregelt und entschieden (vgl. § 1688 BGB).

Bildung

Du hast das Recht und die Pflicht auf Bildung. Du hast das Recht auf Unterstützung und Förderung Deiner Begabungen, Interessen, Talente und Hobbys.

Gleichberechtigung

Du hast das Recht auf Gleichberechtigung (vgl. Art. 2, 23 UNKRK sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Keiner darf Dich besser oder schlechter behandeln, weil Du:

- aus einem anderen Land stammst
- eine andere Hautfarbe hast
- ein Mädchen oder ein Junge bist
- Dich körperlich zu einem Menschen hingezogen fühlst, der das gleiche Geschlecht hat wie Du
- eine andere Sprache sprichst
- an einen anderen Gott oder an keinen Gott glaubst
- Eltern hast, die anders denken, reicher oder ärmer sind als andere Eltern
- behindert bist

Glaubens- / Bekenntnis- / Religionsfreiheit

Du hast das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.

Du bist in religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen frei.

Du hast das Recht, Deine eigene Religion auszuüben.

Keiner darf Dich zu religiösen sowie weltanschaulichen Handlungen oder Übungen zwingen (vgl. auch Art. 14 UNKRK).

Information und Meinungsfreiheit

Du hast das Recht darauf, zu lernen, Dir eine eigene Meinung zu bilden. Dazu darfst Du Dich umfassend informieren, und Du hast das Recht darauf, umfassend informiert zu werden. Dazu stehen Dir folgende Medien zur Verfügung: Gespräche, Zeitungen, entsprechende Literatur und moderne Kommunikationsmittel. Du hast das Recht, Dich in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und angehört zu werden (vgl. Art. 12, 13, 16 und 17 UNKRK). Du hast das Recht auf die Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (vgl. Art. 10 GG).

Eigentum

Deine Sachen gehören Dir.

Du darfst Deine Sachen mit in Dein Zimmer nehmen.

Du darfst bestimmen, wer Deine Sachen benutzt und was mit ihnen passiert.

Keiner darf Dir Deine Sachen wegnehmen oder sie zerstören.

Die Höhe Deines Taschengeldes richtet sich nach Deinem Alter.

Dein Taschengeld gehört nur dir.

Keiner darf es Dir wegnehmen, egal was Du gemacht hast.

Du kannst von Deinem Taschengeld kaufen, was Du willst, solange Du Dich an geltende Gesetze hältst.

Wenn Du mutwillig etwas zerstört hast, kann in Absprache mit Dir ein Teil Deines Taschengeldes zur Schadensregulierung verwendet werden (vgl. auch Art. 16 UNKRK).

Beteiligung

Du hast das Recht auf Beteiligung.

Wir respektieren und fördern Deine Selbstbestimmung.

Wir freuen uns über positive Anregungen zur Veränderung des Lebens in diesem Zuhause.

Wir helfen Dir, Deinen eigenen Weg zu finden, Du darfst Fehler machen.

Du bist freiwillig bei uns, niemand darf Dich einsperren.

Du darfst Deine Zimmertür schließen, um ungestört zu sein.

Du wirst bei der Gestaltung Deines Zimmers beteiligt.

Du darfst mitbestimmen bei der Auswahl der Mahlzeiten.

Du gestaltest in Absprache mit Deinen BetreuerInnen Deine Freizeit.

Du hast Mitspracherecht bei der Urlaubsplanung.

Du hast das Recht, gehört zu werden.

Beschwerde

Du hast das Recht und die Pflicht, Dinge offen zu benennen, die für Dich nicht in Ordnung sind.

Du hast das Recht, Dich über Missstände zu beschweren. Dafür hast Du unser Beschwerdemanagement zur Hand.

Hast Du Anregungen und Verbesserungsvorschläge für das Beschwerdemanagement, maile diese bitte an: lebenskreise-libelle@web.de. Du kannst Dich auch an Deine Fachberatung oder die Leitung wenden (vgl. § 45 SGB VIII).

Bitte achte darauf, dass Deine Beschwerden gerechtfertigt und inhaltlich richtig sind.

Akten, Berichte und Dokumentation

Du hast das Recht, Deine Akte einzusehen, bei allen Berichten, die Dich betreffen.

Du hast das Recht auf eine eigene Kopie Deines Hilfeplanprotokolls vom Jugendamt.

Datenschutz

Du hast ein Recht auf den Schutz Deiner persönlichen Daten (§§ 61 – 68 SGB VIII).

Wir unterliegen der Schweigepflicht und schützen Deine Intimität in größtmöglicher Weise.

Innerhalb des Teams von Lebenskreise Libelle sprechen wir über Dich. Das brauchen wir, um Dich besser unterstützen zu können.

Anderen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen gegenüber sind wir zum Schweigen verpflichtet.

Du kannst in Absprache mit Deinen BetreuerInnen bzw. Deinen Eltern/Vormund jederzeit Einblick in Deine eigenen Akten nehmen.

Darüber hinaus gelten für Euch alle Rechte die im **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**, der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**, dem **Jugendschutzgesetz** oder dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** usw. stehen. Du kannst Dich bei uns über diese Rechte informieren und sie jederzeit einsehen.

Diesen Rechkatalog kannst Du behalten, um bei Bedarf darin nachzulesen. Bei Fragen oder Unklarheiten kannst Du Deine BetreuerInnen fragen, die Fachberaterin Frau Krüger oder die Leiterin Frau Claashen.

Quellen:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: „Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII“ vom 08.04.2003.
- Hessischer Landesjugendhilfeausschuss: „Grundrechte und Heimerziehung“ vom 10.11.2000.
- UN KRK (vom 20.11.89; am 05.04.92 für Deutschland in Kraft getreten; Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung am 15.07.2010).
- National Coalition: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? 2010.
- <http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/partizipation.html>
verantwortlich für diese Seite: Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt.
- Modellprojekt „Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation“ des Diakonieverbundes Schweicheln e.V.

Neuwesteel/Münster, den 03.04.2014

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Vorliegendes Beschwerdemanagement ist ein Leitfaden, der zur Orientierung dient. Er ist weder starr noch unveränderlich. In jeder Betreuungsstelle ist für alle Betreuten sichtbar und erreichbar eine Telefonliste mit allen relevanten Telefonnummern vorhanden. Es steht permanent ein Telefon zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen haben jederzeit die Möglichkeit, sich an die Koordinations- oder Leitungskraft zu wenden.

1. Klärungsperson: Betreuungsperson/Betreuungspersonen (Meldung von besonderen Ereignissen siehe Meldepflicht gegenüber der Koordination/Leitung)
2. Klärungsperson: Koordinatorin; persönliches Gespräch (telefonisch, schriftlich), anschließend eine Besprechung der Problematik gemeinsam mit Koordinatorin, Betreuungsperson/Betreuungspersonen und dem jungen Menschen (Meldung von besonderen Ereignissen, siehe Meldepflicht gegenüber dem belegenden Jugendamt/Landesjugendamt). Die Ergebnisse des Gespräches werden protokolliert und von allen Beteiligten gegengelesen und nach der Überprüfung auf Richtigkeit unterschrieben. Das Protokoll wird in der Akte aufbewahrt. Der Betreute bekommt eine Kopie.

3. Klärungsperson: Leitung; persönliches Gespräch mit dem jungen Menschen (telefonisch, schriftlich), anschließend eine Besprechung der Problematik gemeinsam mit Leitung, Koordination, Betreuungsperson/Betreuungspersonen und dem jungen Menschen. Die Ergebnisse des Gespräches werden protokolliert und von allen Beteiligten gegengelesen und nach der Überprüfung auf Richtigkeit unterschrieben. Das Protokoll wird in der Akte aufbewahrt. Der Betreute bekommt eine Kopie.

4. Helferkonferenz in Anwesenheit des Jugendamtes, der Personensorgeberechtigten, der Leitung, der Koordination, der Betreuungsperson/Betreuungspersonen im ersten Schritt ohne den jungen Menschen, um den Ist-Stand zu klären, im zweiten Schritt wird der junge Mensch hinzugebeten. Die Ergebnisse des Gespräches werden protokolliert und von allen Beteiligten gegengelesen und nach der Überprüfung auf Richtigkeit unterschrieben. Das Protokoll wird in der Akte aufbewahrt. Der Betreute bekommt eine Kopie.